

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor
Florian Scheurle
Leiter der Abteilung IV
11016 Berlin

Berlin, 25. Januar 2006

Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen

Sehr geehrter Herr Scheurle,

in seiner 818. Sitzung am 21. Dezember 2005 hat der Bundesrat beschlossen, den auf Initiative der Hessischen Landesregierung beruhenden Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen erneut in den Bundestag einzubringen. Ziel der Gesetzesinitiative ist es, legale, aber unerwünschte Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu beseitigen, mit denen einzelne Steuerpflichtige versuchen, ihre Steuerzahlung zu mindern.

Speziell durch Änderung des § 13 a ErbStG sollen gewerblich geprägte Personengesellschaften aus dem Katalog des begünstigten Betriebsvermögens im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes herausgenommen werden, so dass künftig der Freibetrag von 225.000 Euro sowie der Bewertungsabschlag von 35 % für diese Gesellschaften nicht mehr gewährt werden könnte. Dagegen wenden wir uns. Bei den weiteren Beratungen werden wir zu dem Gesetzentwurf, der im Übrigen weitestgehend dem Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2005 entspricht, umfassend Stellung nehmen.

Die Änderung wird damit begründet, dass sich gegenwärtig ein Steuersparmodell verbreite, bei dem Stiftungen im Wege von „Sale and lease back“-Modellen Immobilien über gewerblich geprägte Personengesellschaften erwerben und hierdurch Erbschaftsteuer sparen. Durch die Versagung des Bewertungsabschlages sollen die steuerlichen Vorteile und damit die Attraktivität dieses Steuersparmodells erheblich eingeschränkt werden. In der einführenden Problembeschreibung des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Steuersparmodell der Kommunen handele, mit dem diese versuchten, sich selbst und externen Kapitalgebern einen finanziellen Vorteil zu Lasten des allgemeinen Steueraufkommens zu verschaffen.

Zwischen dem Gesetzeswortlaut und der Begründung des Entwurfs besteht eine erhebliche Diskrepanz. Entsprechend der Begründung soll lediglich der Bewertungsabschlag versagt werden; nach dem vorgeschlagenen Wortlaut soll jedoch auch der Freibetrag nicht gewährt werden. Weiterhin lässt der Wortlaut in keiner Weise erkennen, dass die Änderungen des § 13a ErbStG nur spezielle Stiftungskonstruktionen der Kommunen erfassen sollen. Vielmehr würden insbesondere Holdinggesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co KG ge-

troffen. Der Unternehmensgegenstand ist dabei oftmals beschränkt auf das Halten von Beteiligungen und mithin nicht gewerblich; dies betrifft auch solche Gesellschaften, die ihrerseits Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen halten. Bei Übertragung von Anteilen an einer solchen Holding könnten somit weder Freibetrag noch Bewertungsabschlag in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig sind bei der Bewertung der Holding die Beteiligungswerte der gewerblichen Unternehmen anzusetzen. Damit würden zwar die nachgeschalteten „Betriebsunternehmen“ als gewerbliche Unternehmen erfasst und bewertet; die für Betriebsvermögen vorgesehenen Steuervergünstigungen kämen ihnen jedoch nicht zugute.

Der Hinweis sowohl der Hessischen Landesregierung als auch der alten Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu Drs.-BT 15/5605, entsprechend strukturierte Unternehmen könnten bereits „durch Ausüben einer geringfügigen gewerblichen Tätigkeit leicht in den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gebracht werden“ und Beteiligungen hieran seien weiter nach §§ 13 a, 19 a ErbStG begünstigt, ist inakzeptabel. Wir sehen mit großer Sorge, dass es trotz der erkannten Schwäche der Gesetzesformulierung Aufgabe der Unternehmen sein soll, die Fehler des Gesetzgebers durch aufwändige Gestaltungen auszubügeln. Dies ist umso erstaunlicher, als es sich um den Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Umgehungen handelt.

Im Koalitionsvertrag ist eine umfangreiche Reform der Erbschaftsbesteuerung unter Berücksichtigung des für 2006 angekündigten Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorgesehen. Die Reform soll bis spätestens 1. Januar 2007 umgesetzt sein. Eine Änderung des Erbschaftsteuergesetzes sollte daher erst im Rahmen dieser großen Reform der Erbschaftsteuer überlegt werden und nicht separat vorab.

Gleichlautendes Schreiben haben wir an Herrn MR Dr. Schmidt, Leitung Kabinettsreferat beim Bundesministerium der Finanzen, geschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Bundessteuerberaterkammer
i. V.



RA Alfons Kühn



Bettina Bethge